

Beschlussvorschlag des Vorsitzlandes

zur Sonder-Verkehrsministerkonferenz am 08. Juli 2024
(als Video-/Telefon-Schaltkonferenz)

TOP 3 Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024

Das Vorsitzland schlägt der Verkehrsministerkonferenz die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die Verkehrsministerkonferenz begrüßt, dass nun endlich der Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur Umsetzung der in der MPK vom 6. November 2023 vereinbarten Übertragung von im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommener Mittel des Bundes und der Länder auf das Jahr 2024 und 2025 vorliegt.
2. Die Verkehrsministerkonferenz lehnt die im Zuge dieser Gesetzesnovelle vorgesehene einmalige Kürzung der regulären Regionalisierungsmittel für 2025 ab, auch wenn diese dann später erfolgen soll. Solche Verschiebungen gefährden die Verlässlichkeit der Finanzierung von Infrastruktur und Angebot zusätzlich.
3. Die Verkehrsministerkonferenz lehnt die Verknüpfung der Auszahlung mit der vollständigen Vorlage des Verwendungsnachweises ab. Dies kann aus bekannten technischen Gründen in vielen Fällen nicht gewährleistet werden.
4. Die Verkehrsministerkonferenz kann das in der Formulierungshilfe vorgesehene Verbot nicht hinnehmen, eine Preissenkung von Deutschlandtickets auf Länderebene (z. B. als Schülerticket zum Deutschlandticket) aus regulären Regionalisierungsmitteln finanzieren zu dürfen. Dies greift in die Länderhoheit ein und verringerte zudem den Absatz

und erhöht so das Defizit des Deutschlandtickets zu Lasten von Bund und Ländern. Sie fordert den Bund daher zur Streichung der Änderung auf.

5. Die Verkehrsministerkonferenz erwartet, dass die entsprechend angepasste Formulierungshilfe unverzüglich noch im Juli 2024 im Bundeskabinett verabschiedet und nach der Sommerpause des Deutschen Bundestages schnellstmöglich verabschiedet wird.
6. Die Verkehrsministerkonferenz stellt fest, dass für eine erfolgreiche Weiterführung des Deutschlandtickets eine verlässliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern unerlässlich ist, bei der jeder seinen Beitrag frühzeitig und für alle kalkulierbar leistet. Nur damit kann die notwendige Verlässlichkeit bei Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen und Sicherheit für die Fahrgäste erreicht werden.
7. Auch bei Verfügbarkeit aller Bundes- und Ländermittel ist nach den aktuell prognostizierten Mittelbedarfen eine Preiserhöhung für das Deutschlandticket ab dem 1. Januar 2025 erforderlich.

Begründung

Bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 (MPK) wurde die Bedeutung des Deutschlandtickets für die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs ausdrücklich betont. Bund und Länder haben sich daher darauf verständigt, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu können und das Regionalisierungsgesetz entsprechend zu ändern. Ergänzend dazu hat die Verkehrsministerkonferenz darum gebeten, den Zeitraum auf das Jahr 2025 auszuweiten.

Seit dem 05.07.2024 liegt nunmehr der Entwurf einer Formulierungshilfe vor, der diese Vereinbarung umsetzen soll.

Die Verknüpfung mit der rechtzeitigen und vollständigen Vorlage des Verwendungsnachweises wird allerdings abgelehnt. Mitunter ist kein direkter Einfluss der Länder auf die Vorlage von für die Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Unterlagen gegeben. Die Verwendungsnachweise werden damit zwar rechtzeitig, aber zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht vollständig vorgelegt. Hinzu kommt, dass manche Bestandteile des Verwendungsnachweises weder rechtzeitig noch vollständig vorgelegt werden können. Insbesondere sei auf die Angaben zu den SPNV-Verkehrsverträgen und den Angaben zur Reduzierung des Energieverbrauchs, der Schadstoffemissionen sowie der Lärmemissionen verwiesen. Damit würde bereits jetzt feststehen, dass die Mittel in Höhe von 350 Mio. Euro der Finanzierung des ÖPNV aus rein formalistischen Gründen entzogen würden.

Ebenso wenig kann die Änderung des § 9 Absatz 6 RegG hingenommen werden. Denn es handelt sich, anders als in der Begründung dargestellt, um eine echte Änderung des Regelungsgehaltes von § 9 Absatz 6 RegG und gerade nicht um eine bloße Klarstellung. Wie schon der Anlage 5 (Nummer 6) zum Regionalisierungsgesetz entnommen werden kann, sind und waren Tarifaufgleiche aus Regionalisierungsmitteln schon immer zulässig. Der Wortlaut des bisherigen § 9 Absatz 6 RegG hat ebenfalls keine Einschränkungen in Bezug auf Tarifabsenkungen festgelegt. Es wurde dort lediglich das Verbot der Landesmittel ersetzenden hälftigen Finanzierung aus Regionalisierungsmitteln für das Grundticket normiert. Ein Verbot der Finanzierung von Tarifabsenkungen würde die Beendigung etablierter und auf das Deutschlandticketsystem umgestellter Tickets zur Folge haben. Hinzu kommt, dass möglicherweise das Deutschlandticket sogar kannibalisierender Tarifabsenkungen anderer Tickets aus regulären Regionalisierungsmitteln auch durch die Neuregelung nicht unterbunden werden. Hier liegt eine klare Ungleichbehandlung vor.